

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Iffezheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 14.12.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Iffezheim wird ab dem 01.01.2021 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Iffezheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird keine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die laufende Betriebsführung wird vom Bürgermeister wahrgenommen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

### **§ 4**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 5**

### **Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Iffezheim, 15.12.2020

Christian Schmid  
Bürgermeister